

Bürgerentscheid zur Gemeindefusion des ländlichen Zentralortes Nahe/Itzstedt zur Bundestagswahl 2021

Die Gemeindevertretung Itzstedt beabsichtigt gemäß Beschluss vom 29.09.2020, dass die Bürgerinnen und Bürger über eine Fusion der Gemeinden Itzstedt und Nahe durch einen Bürgerentscheid selbst entscheiden sollen. Die Gemeindevertretung Nahe hat am 08.10.2020 einen gleichlautenden Beschluss gefasst.

Gebietsänderungen gemäß §§ 14 ff GO sind bürgerentscheidsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) können aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert und Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) liegt eine Gebietsänderung nach § 14 GO vor, wenn mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden (Vereinigung). Die Gebietsänderung erfolgt in diesem Fall durch Verwaltungsakt der Kommunalaufsichtsbehörde.

Voraussetzung für Gebietsänderungen von Gemeinden sind **Gründe des öffentlichen Wohls**. Die Gebietsänderung muss für die Allgemeinheit gegenüber dem bestehenden Zustand in organisatorischer, verwaltungstechnischer, finanzieller oder sonstiger Hinsicht beachtliche Vorteile aufweisen. Gründe des öffentlichen Wohls liegen auch vor, wenn durch die Gebietsänderung Ziele der Landes- und Regionalplanung besser erfüllt werden können oder wenn diese eine wirkungsvollere Bauleit- oder Verkehrsplanung ermöglicht. Programmatische Maßstäbe für Gebietsänderungen stellt § 5 GO dar, wonach das Gemeindegebiet so bemessen sein soll, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt wird und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde gesichert ist. Zu berücksichtigen sind bei einer Gebietsänderung die geographischen Gegebenheiten, die Siedlungsstruktur und örtliche Verbundenheit, wirtschaftsräumliche Zusammenhänge, landesplanerische Zielsetzungen, Gesichtspunkte der Verwaltungs- und Veranstaltungskraft der Gemeinden, verwaltungswirtschaftliche Überlegungen sowie kirchliche, kulturelle und historische Gegebenheiten. Das Einverständnis der betroffenen Gemeinden ersetzt nicht die Notwendigkeit, dass Gründe des öffentlichen Wohls für die Gebietsänderung vorliegen müssen. Das Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohls ist zu verneinen, wenn die Gebietsneuordnung so wenig Akzeptanz in der Bevölkerung findet, dass dadurch die örtliche Verbundenheit der Einwohner beeinträchtigt werden würde oder wenn die dem zentralörtlichen Prinzip entgegenstehen würde. Gebietsneuordnungen, die willkürlich vorgenommen werden, ohne dass Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, sind unzulässig.

Bei Vereinigung von Gemeinden ist Rechtsfolge der Gebietsänderung eine **Neuwahl der Gemeindevertretung** gemäß § 1 Abs. 3 GKWG. Diese hat binnen einer **Frist von drei Monaten** an einem von der Kommunalaufsichtsbehörde zu bestimmenden Sonntag für den Rest der Wahlzeit zu erfolgen.

Von der neuen Gemeindevertretung ist in ihrer konstituierenden Sitzung ein/e **ehrenamtliche/r Bürgermeister/in** zu wählen. Bis zur Wahl der/s ehrenamtlichen

Bürgermeisters/in müssen deren/dessen Aufgaben von einer/m von der **Kommunalaufsichtsbehörde zu bestellenden Beauftragten** wahrgenommen werden.

Als Folge der Vereinigung hat die neu gebildete Gemeinde durch Beschluss der Gemeindevertretung ihren **Namen** zu bestimmen. Eine Folge der Namensgebung ist eine Änderung der Anschrift der Bewohner, die z.B. bestimmte Umschreibungen erforderlich macht. Soweit diese von der Gemeinde vorgenommen werden, hat dies gebührenfrei zu geschehen; im Übrigen sollte eine pauschale Abgeltung durch die neue Gemeinde erfolgen. Gleiches gilt für die infolge der Gebietsänderung notwendig werdende Umbenennung von Straßen (wohl nur die Segeberger Str.). Als weitere Folge sind **neue Hoheitszeichen** (Wappen, Flagge) festzulegen.

Finanzielle Folgen:

- Bei einer Vereinigungen würde die Rechtsnachfolgegemeinde eine einmalige Zuwendung in Höhe von (Einw. Gemeinde Itzstedt 2.260 x 50 € = 113 t€) höchstens 100 t€ aus dem FAG (§ 24 Abs. 2) erhalten.
- In diesem Fall keine Auswirkungen auf die Höhe der Kreis-/Amtsumlage.
- Die Höhe der Schlüsselzuweisungen nach dem FAG würden sich ebenfalls nicht verändern.

Die Gemeinden regeln nähere Bedingungen der Gebietsänderungen durch Gebietsänderungsvertrag. Dieser muss insbesondere die Geltung von Gemeindegesetzen nach § 70 des Landesverwaltungsgesetzes und die Auseinandersetzung festlegen.

Als Folge einer Gebietsänderung gehen alle Rechte und Pflichten, die in der Gebietshoheit der Gemeinde begründet sind, auf die neue Gemeinde über. Dazu gehören z.B. die Bauleitplanung, die Abgabehoheit, die Straßenbaulast, die Zuständigkeit für die Schulträgerschaft (entfällt, da beide Gemeinden Mitglieder des Schulverbandes im Amt Itzstedt sind), die Zuständigkeit für die Kinderbetreuung, usw. Unabhängig hiervon können Rechtsfolgen vertraglich durch einen Gebietsänderungsvertrag vereinbart werden. Gebietsänderungsverträge sind nicht in das Belieben der betroffenen Gemeinden gestellt; es besteht vielmehr Kontrahierungszwang; sie enthalten möglichst vollständig Regelungen zu den Folgen einer Gebietsänderung. Der Gebietsänderungsvertrag ist seiner Natur nach ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 121 ff. LVwG), da er seinem Inhalt nach überwiegend auf Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse ausgerichtet ist und nur zu geringem Anteil privatrechtliche Verhältnisse berührt. Der Gebietsänderungsvertrag bedarf der mit relativer Mehrheit zu treffenden Entscheidung der Gemeindevertretung (§ 28 Satz 1 Nr. 6 GO). Er unterliegt keiner Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Der Gebietsänderungsvertrag regelt neben der Gebietsänderung selbst:

- **Die Überleitung des gemeindlichen Ortsrechtes.** Diese ist bezüglich der Verordnungen abschließend durch § 63 LVwG geordnet und Änderungen im Gebietsänderungsvertrag nicht zugänglich. Grundsätzlich gelten die Grundsätze des § 63 LVwG auch für Gemeindegesetzen (§ 70 LVwG), die zwischen

Umgemeindung, Auflösung und Neubildung differenzieren. § 70 LVwG lässt aber abweichende Regelungen durch Gesetz oder Gebietsänderungsvertrag zu. Diese sind **zwingend erforderlich für Bebauungspläne**, die als Satzungen erlassen werden. Würde keine abweichende Regelung getroffen werden, so würden die B-Pläne nach § 63 Abs. 3 LVwG nach einem Jahr als aufgehoben gelten.

Die **Flächennutzungspläne** gelten nach § 204 Abs. 2 BauGB kraft Bundesrechtes fort.

Nach § 3 Abs. 6 GKAVO **soll unterschiedliches Ortsrecht drei Jahre nach Wirksamwerden der Gebietsänderung zulässig sein.**

- Die **Regelung der Rechtsnachfolge** bei Gebietsänderungen im Gebietsänderungsvertrag umfasst sowohl die aus der Gebietshoheit sich ergebenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse als auch die privatrechtlichen (Gemeinden vor der Vereinigung).

Für die Übernahme der Arbeitnehmer sind der TVöD und § 613 a BGB anzuwenden. Das Personal folgt der Aufgabe und ist unter Beibehaltung des Rechtsstandes zu übernehmen. Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist von der Gemeinde zu bestätigen.

- Eine **Auseinandersetzung** kommt nicht in Betracht, da bei einer Vereinigung Gesamtrechtsnachfolge eintritt und somit keine Verteilung von Rechten und Pflichten sowie kein finanzieller Ausgleich erforderlich ist.
- **Gegenstand des Gebietsänderungsvertrages können auch gegenseitige Zusagen sein.** Dazu gehören auch Planungen z.B. in Gestalt von Bebauungsplänen. Da der Gebietsänderungsvertrag von den beteiligten Gemeindevertretungen beschlossen wird, tritt durch die Zusagen keine unzulässige Bindung der neuen Gemeindevertretung ein. Derartige Zusagen können insbesondere zum Gegenstand haben:
 - Festlegungen zur neuen Hauptsatzung (z.B. Ausschüsse, Wertgrenzen, Bildung von Ortsteilen und Ortsbeiräten)
 - Anpassung Satzungsrecht (Gebühren, Beiträge)
 - Errichtung oder Erhalt bestimmter öffentlichen Einrichtungen
 - Fortführung bestimmter Planungen (hinsichtlich der Bauleitplanung vgl. OVG Lüneburg, Die Gemeinde 1983 S. 336).
 - Höhe von kommunalen Abgaben, wobei bei der Festlegung von Steuerhebesätzen der Gleichheitsgrundsatz und das Prinzip der Steuergerechtigkeit zu berücksichtigen sind.
- **Personenvorschläge für die von der Kommunalaufsichtsbehörde zu bestellenden Beauftragten**
 - Künftiger Gemeindennamen
 - Künftige Hoheitszeichen
 - Entschädigung der Einwohner wegen Änderung ihrer Adresse
 - Verwendung der fusionsbedingten Zuweisung
 - Neuorganisation der Feuerwehren
 - Regelungen im Personalbereich

Der Gebietsänderungsvertrag **begründet unmittelbar Rechte und Pflichten** für die betroffenen Gemeinden und hat unmittelbare Auswirkungen auf dingliche Rechte.

Verfahrensablauf bei Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen:

Bei Eingemeindungen, **Vereinigungen**, Neubildungen und Auflösungen stellt sich der **Verfahrensablauf** wie folgt dar:

1. Informelle Vorgespräche mit der Kommunalaufsichtsbehörde (ggfs. mit dem Amt und amtsangehörigen Gemeinden) – nicht zwingend.
2. Beschlussfassung der Gemeindevertretungen **aller** an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden über die **Aufnahme der Verhandlungen** (§ 28 Nr. 6 GO).
3. **Förmliche Anzeige** bei der Kommunalaufsichtsbehörde **vor** der Aufnahme der Verhandlungen (§ 15 Abs. 3 GO).
4. **Unterrichtung der Einwohner** (§ 16a GO).
5. Verhandlungen der Gemeinden über die **Grenzänderung und den abzuschließenden Grenzänderungsvertrag**. Sinnvoll ist die Bildung von Verhandlungskommissionen. Die Grenzänderung soll zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten (§ 3 Abs. 3 GKAVO).
6. **Übereinstimmende Beschlussfassungen** aller Gemeindevertretungen mit einfacher Mehrheit über die Grenzänderung und den Grenzänderungsvertrag. Der Grenzänderungsvertrag ist genehmigungsfrei. Bürgerentscheide wären zulässig. Unterrichtung der Einwohner (§ 16a GO).
7. **Anzeige der Einigung** bei der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 30. September (§ 3 Abs. 2 GKAVO). Die Anzeige gilt als Anhörung und verbindliche Einverständniserklärung. Der Anzeige sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 GKAVO beizufügen.
8. **Förmliche Anhörung betroffener Ämter und des Kreises** durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 1 GO). Deren Zustimmung oder die anderer amtsangehörigen Gemeinden ist **nicht** erforderlich.
9. **Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde** über die Gebietsänderung durch Verwaltungsakt (§ 15 Abs. 1 GO) und **Bekanntgabe der Gebietsänderung** durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt (§ 15 Abs. 4 GO).

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtung der Einwohner ist dringend zu empfehlen, diese so früh wie möglich in die Überlegungen einzubeziehen und auch die örtlichen Vereine, die Wirtschaft, die karitativen Organisationen, die kulturellen Verbände, die Religionsgemeinschaften und ggfs. existierende Minderheiten zu beteiligen. Die kann insbesondere vor der Aufnahme der Verhandlungen in der Form von Workshops geschehen.

Gründe des öffentlichen Wohls (nicht abschließend)

- Nur eine Gemeindevertretung und weniger Ausschüsse (Für die Besetzung der Gemeindevertretung/Ausschüsse werden weniger Kandidaten benötigt)
- Einsparung von Sitzungsgeldern, Aufwandsentschädigungen usw.
- Keine finanzielle Schlechterstellung
- Bessere Entwicklungsmöglichkeiten (Bauleitplanungen)
- Gemeinsame öffentliche Einrichtungen (z.B. Bauhof, Bücherei)
- In der Zukunft können nur größere Gemeinden den berechtigten Anforderungen der Einwohner hinsichtlich der Schaffung und Unterhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Leistungsverwaltung gerecht werden.

-

Nachteile (nicht abschließend)

- Identitätsverlust für die Bürger
- Änderung von Anschriften (Bürger/Firmen)
- Eine Gemeinde- und zwei Ortswehren (vorher zwei Gemeinewehren)